

# **Satzung des Rheinland-Pfälzischen Triathlon Verbandes e.V.**

**Stand 27.11.2010**

Der Einfachheit halber wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **§ 1 Name, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr und Sitz des Verbandes**

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### § 4.1 Mitglieder

#### § 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

#### § 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

#### § 4.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 4.5 Beiträge und Gebühren

### **§ 5 Organe des RTV**

#### § 5.1 Verbandstag

##### § 5.1.1 Aufgaben

##### § 5.1.2 Zusammensetzung

##### § 5.1.3 Ordentlicher Verbandstag

##### § 5.1.4 Außerordentlicher Verbandstag

##### § 5.1.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

##### § 5.1.6 Wahlen

##### § 5.1.7 Beschlüsse

##### § 5.1.8 Öffentlichkeit

### **§ 5.2 Verbandsrat**

#### § 5.2.1 Aufgaben

#### § 5.2.2 Kompetenzen

#### § 5.2.3 Zusammensetzung

#### § 5.2.4 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

#### § 5.2.5 Kommissionen

#### § 5.2.6 Sitzungen

## **§ 5.3 Präsidium**

§ 5.3.1 Aufgaben

§ 5.3.2 Mitglieder des Präsidiums

§ 5.3.3 Stimmrecht und Sitzungen

§ 5.3.4 Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums

§ 5.3.5 Beauftragte

§ 5.3.6 Entschädigung

## **§ 5.4 Verbandsgericht**

## **§ 5.5 Disziplinarkommission**

## **§ 6 Anti-Doping**

## **§ 7 Kassenprüfer**

## **§ 8 Jugend**

## **§ 9 Fachausschüsse und Kommissionen**

## **§ 10 Bestandteile der Satzung**

## **§ 11 Ehrungen**

## **§ 12 Gnadenausschuss**

## **§ 13 Auflösung des Verbandes**

## **§ 14 Inkrafttreten**

## **§ 1 Name, Mitgliedschaft, Sitz des Verbandes und Geschäftsjahr**

§ 1.1 Der Verband führt den Namen „Rheinland-Pfälzischer Triathlon Verband e.V.“ (RTV).

§ 1.2 Der RTV ist Mitglied der Deutschen Triathlon Union (DTU) und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB).

§ 1.3 Der RTV hat seinen Sitz in Worms und ist in das Vereinsregister Mainz unter VR 10826 eingetragen.

§ 1.4 Der RTV ist der Landesverband für den Triathlonsport und den Ausdauermeerkampf in Rheinland-Pfalz.

§ 1.5 Der RTV ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

Zweck und Aufgabe des RTV ist es:

§ 2.1 Unter Einschluss der Jugendarbeit den Triathlonsport in seinen verschiedenen Ausgestaltungen (Triathlon, Duathlon, Winter-Triathlon, Cross-Triathlon, Crossduathlon, Aquathlon, Swim and Run) und abgewandelte Wettbewerbe des Ausdauermeerkampfes auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern.

§ 2.2 Deren Durchführung nach den aktuell gültigen nationalen (DTU) und internationalen (ITU) Regeln und Ordnungen zu überwachen und einheitlich auszurichten.

§ 2.3 Vertretung der gemeinsamen Belange der ihm angeschlossenen Mitglieder.

§ 2.4 Vertretung des rheinland-pfälzischen Sports gemäß § 2.1 im Land und in der Gesellschaft sowie im Landessportbund und in der Deutschen Triathlon Union. Damit ist der RTV die oberste rheinland-pfälzische Instanz für die in § 2.1 genannten Sportarten.

§ 2.5 Planmäßige Schulung der Aktiven aller Kategorien, der Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter und Funktionäre.

§ 2.6 Öffentlichkeitsarbeit in den Medien mit dem Ziel, die in § 2.1 genannten Sportarten als Breiten- und Leistungssport zu fördern und zu verbreiten.

§ 2.7 Überwachung der sportlichen Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Sportordnung.

§ 2.8 Beachtung und Durchführung der Satzungsbestimmungen des RTV, des LSB, der DTU und des DOSB in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2.9 Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden, falls erforderlich durch Abkommen.

§ 2.10 Der RTV darf keine anderen als in § 2 dieser Satzung aufgeführten Ziele und Aufgaben verfolgen.

§ 2.11 Der RTV vertritt grundsätzlich den Amateurstatus.

§ 2.12 Der RTV koordiniert die aus diesen Aufgaben sich ergebende Tätigkeit der ihm angeschlossenen Vereine bzw. deren Abteilungen.

§ 2.13 In Streitfällen zwischen Vereinen bzw. deren Abteilungen kann der Landesverband als oberste Berufungsinstanz entscheiden.

§ 2.14 Der RTV ist Aufsichtsorgan gemäß der Sportordnung der DTU.

§ 2.15 Der RTV genehmigt und koordiniert sämtliche im Kalenderjahr stattfindenden rheinland-pfälzischen Veranstaltungen in den in § 2.1 genannten Sportarten. Insbesondere vergibt er die Rheinland-Pfalz Meisterschaften und Ligaveranstaltungen und regelt die entsprechenden Zulassungsbedingungen.

§ 2.16 Dem RTV obliegt die Nominierung von rheinland-pfälzischen Aktiven der in § 2.1 genannten Sportarten, die Mitglied in einem dem RTV angeschlossenen Verein bzw. dessen Abteilung sind (Athleten), für die Deutschen Meisterschaften und für die Berufung in die Landesförderkader.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

§ 3.1 Der RTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke"). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht

in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RTV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3.2 Die Organe und Gremien des RTV arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Reisekosten (nach der aktuell gültigen RTV-Gebührenordnung) und Ausgaben (wie z.B. Telefon, Porto und ähnliches) werden erstattet.

§ 3.3 Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig.

Der Verbandstag oder -rat kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

§ 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des RTV.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **§ 4.1 Mitglieder**

§ 4.1.1 Die Mitglieder des RTV sind stimmberechtigte ordentliche, sowie außerordentliche Mitglieder und nichtstimmberechtigte Ehrenmitglieder (§ 4.1.4)

§ 4.1.2 Stimmberechtigte ordentliche Mitglieder können nur Vereine / Abteilungen, deren Sitz in Rheinland-Pfalz liegt, sein und deren Zweck § 2.1 und § 3 dieser Satzung entspricht.

§ 4.1.3 Außerordentliche Mitglieder können Vereine und Institutionen sein, die zwar nicht Sport im Sinne des § 2 der Satzung ausüben, sich jedoch zu den satzungsgemäßen Zwecken der RTV bekennen, und die der Gemeinnützigkeit entsprechend § 3 nicht zuwiderlaufen.

§ 4.1.4 Der RTV kann an besonders verdiente Persönlichkeiten des Sports eine Ehrenpräsidentschaft oder Ehrenmitgliedschaft vergeben.

### **§ 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 4.2.1 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Präsidium unter Vorlage eines vollständigen und aktuellen Anschriftenverzeichnisses des Vereinspräsidiums- bzw. Vorstandes und der Vereinsatzung eingereicht werden. Über den Aufnahmeantrag von ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium des RTV mit einfacher Mehrheit.

§ 4.2.2 Das Präsidium ist gehalten, den Aufnahmeantrag an die ordentlichen Mitglieder weiterzuleiten.

§ 4.2.3 Eine ablehnende Entscheidung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Einspruch beim Verbandstag erhoben werden. Einsprüche können nur schriftlich innerhalb von vier Wochen eingehend auf der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsrat / Verbandstag auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung abschließend.

### **§ 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Auflösung des Vereines / Abteilung
- durch Austritt aus dem Verband
- durch Ausschluss aus dem Verband
- Verlust der Mitgliedschaft im zuständigen Sportbund
- durch Auflösung des RTV

§ 4.3.1 Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erklärt werden.

§ 4.3.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte; das Mitglied haftet jedoch für die Erfüllung aller ihm bis zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten.

§ 4.3.3 Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Jedem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen diese Entscheidung kann beim Verbandstag oder Verbandsrat Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss wird mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt.

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a) wenn der Verein seinen dem RTV oder einem anderen Mitglied gegenüber bestehenden wesentlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von jeweils 4 Wochen mit Ausschlussandrohung nicht nachkommt;
- b) wenn der Verein durch schuldhaftes Verhalten seiner Organe in schwerwiegender Weise das Ansehen des RTV und damit des Triathlonsports schädigt oder wenn er gegen die geltenden Satzungen und Ordnungen nachhaltig verstößt;
- c) wenn seine Einzelmitglieder in besonders gröblicher Weise schuldhaft gegen die Verbandsinteressen verstoßen und er trotz Abmahnung nichts unternimmt, um einem solchen Verhalten nachhaltig Einhalt zu gebieten.

#### **§ 4.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 4.4.1 Die Mitglieder haben neben dem Stimmrecht das Recht Anträge, Vorschläge und Beschwerden an den RTV zu richten. Ihre Interessen sind durch den RTV zu wahren. Sie haben das Recht, Auskünfte über die sie betreffenden Angelegenheiten zu verlangen.

§ 4.4.2 Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, der in § 11 genannten Ordnungen und Bestimmungen, zu deren Anerkennung sie sich mit der Stellung des Aufnahmeantrages verpflichten. Beschlüsse des Verbandstages und Verbandsrates sind für jedes Mitglied bindend.

§ 4.4.3 Die Vereine sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung nebst deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen. Sie haben diese Satzung, die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO), den Anti-Doping-Code (ADC), die Sportordnung (SpO), die Veranstalter- / Ausrichterordnung (VAO), die Jugendordnung (JgO) und die Kampfrichterordnung (KrO) der DTU unverzüglich in der jeweils gültigen Fassung zum Inhalt ihres eigenen Satzungswerkes zu machen.

§ 4.4.4 a) Die Vereine sind verpflichtet, bei der jährlichen Mitgliederbestandserhebung den zuständigen Sportbünden und dem RTV fristgemäß zum 31. Januar des Kalenderjahres für das angefangene Jahr die Anzahl ihrer Mitglieder (Stichtag 01.01.) zu melden,

b) Die Vereine sind verpflichtet, den jährlichen Beitrag fristgerecht zu leisten, d.h. 14 Tage nach dem Eingang der Rechnung, dessen Höhe der Verbandstag beschließt. Die Rechnung gilt dabei 3 Tage nach der Absendung durch den RTV als zugegangen, unbeschadet des Rechts der Mitglieder zur Führung des Gegenbeweises.

c) Mitglieder, die ihren finanziellen und sonstigen Pflichten nicht fristgerecht nachkommen, verlieren bis zu deren vollständiger Erfüllung, sämtliche Mitgliedsrechte. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Aufforderung unter angemessener Fristsetzung zur Pflichterfüllung durch das Präsidium (§ 4.3.3).

d) Die Mitglieder haben die Pflicht, den RTV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen, die Satzung und die für die Mitglieder verbindlichen Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse des RTV zu befolgen.

#### **§ 4.5 Beiträge und Gebühren**

§ 4.5.1 Die RTV erhebt von seinen Mitgliedern, jährlich, den vom Verbandstag oder Verbandsrat beschlossenen Beitrag. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr richtet sich nach dem Mitgliederstand der Vereine bzw. Abteilungen. Maßgebend sind die beim Landessportbund oder den regionalen Sportbünden gemeldeten Mitgliedszahlen (Stichtag 01.01) zum 31. Januar desselben Jahres. Der Beitrag ist zum 1. Juni eines Jahres fällig.

§ 4.5.2 Das Präsidium ist berechtigt in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag zu stunden.

§ 4.5.3 Die Gebühren für Lizenzen, Ausweise und Genehmigungen setzt der Verbandstag oder Verbandsrat fest, sofern diese nicht bundeseinheitlich geregelt sind.

§ 4.5.4 Für bestimmte Veranstaltungen kann der Verbandstag oder Verbandsratstag Sonderabgaben beschließen.

## **§ 5 Organe der RTV**

Organe des Verbandes sind:

- Verbandstag (§ 5.1)
- Verbandsrat (§ 5.2)
- Präsidium (§ 5.3)
- Verbandsgericht (§ 5.4)
- Jugendausschuss (§ 8.1)

### **§ 5.1 Verbandstag**

Das Präsidium des RTV trifft die für die Durchführung des Verbandstages notwendigen Vorbereitungen. Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums leitet den Verbandstag bis zur erfolgten Entlastung. Den Antrag auf Entlastung des Präsidiums kann jede stimmberechtigte Person stellen, die nicht dem Präsidium angehört. Die Neuwahlen leitet ein aus drei Delegierten zu bildender Wahlausschuss, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestimmt. Nach der Wahl des RTV-Präsidenten übernimmt dieser die Leitung des Verbandstages.

#### **§ 5.1.1 Aufgaben**

Der Verbandstag ist das oberste Organ des RTV. Er beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsgemäßen Wahlen durch und setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Er hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die Belange des Verbandes dies erfordern. Der Verbandstag kann Beschlüsse des Verbandsrates, des Präsidiums und der Fachausschüsse ändern oder aufheben.

Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Feststellen der Stimmberechtigung und Prüfen der Vollmachten
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums
- c) Entgegennahme der Prüfungsberichte der Kassenprüfer
- d) Festlegung der Beiträge und Gebühren, Veranstalterabgaben sowie die Festlegung von Richtlinien, nach denen Auslagen von Mitgliedern und Beauftragten zu ersetzen sind
- e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- f) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung und Erlass oder Änderung von Ordnungen, sofern diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- g) Bestimmung eines Wahlausschusses
- h) Entlastung des Präsidiums oder auch nur einzelner Präsidiumsmitglieder und der Ausschüsse
- i) Neuwahlen des Präsidiums (mit Ausnahme des Jugendwartes) und der Kassenprüfer und 2 Ersatzpersonen, des Verbandsgerichtes mit 2 Ersatzpersonen, der Ausschüsse sofern in der Satzung selbst oder in den erlassenen Ordnungen keine Sonderregelungen getroffen sind
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- k) Bestimmung des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag
- l) die Auflösung des RTV und die Verwendung des Vermögens, welches nur einer gemeinnützigen Organisation übertragen werden kann
- m) alle Angelegenheiten, über die der Verbandsrat befundet gemäß §5.2.7

#### **§ 5.1.2 Zusammensetzung**

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den stimmberechtigten Vertretern der Vereine bzw. Abteilungen
- b) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder, die jeweils einen Vertreter entsenden
- c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums
- d) darüber hinaus können Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Verbandsgerichtes und der bestehenden Ausschüsse/Kommissionen sowie die Beauftragten beratend ohne Stimmrecht teilnehmen
- e) etwaigen Gästen.

### **§ 5.1.3 Ordentlicher Verbandstag**

Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre, innerhalb des ersten Kalendervierteljahres, statt. Zum ordentlichen Verbandstag sind alle stimmberechtigten Vertreter der Vereine bzw. Abteilungen und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums schriftlich einzuladen. Dies hat mindestens acht Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung zu geschehen. Den Tagungsort bestimmt der Verbandstag. Das Präsidium ist ermächtigt, den Tagungsort zu bestimmen, sofern keine Festlegung durch den Verbandstag getroffen wurde.

### **§ 5.1.4 Außerordentlicher Verbandstag**

Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss ihn auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens zwei Fünftel der Mitglieder einberufen. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen ab Zugang des Antrages auf der Geschäftsstelle stattfinden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen, dies kann auch mittels Fax oder E-Mail geschehen. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.

### **§ 5.1.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

Auf dem Verbandstag sind die Vertreter der ordentlichen und außerordentlichen und die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt.

- a) Die jedem Verein bzw. Abteilung zustehende Stimmzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl der dem Verein bzw. Abteilung angehörenden Mitglieder. Jeder Verein bzw. Abteilung hat pro angefangene 20 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend für die Stimmrechtsermittlung ist deren Mitgliederstand zum 01.01. des betreffenden Jahres, § 4.4.4 und § 4.5.1 gilt entsprechend.
- b) Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Sie sind ausschliesslich als Präsidiumsmitglied auf dem Verbandstag stimmberechtigt. Sie haben bei allen Abstimmungen nur eine Stimme, auch bei Personalunion verschiedener Ämter.
- c) Außerordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.
- d) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- e) Eine Übertragung von Stimmen auf einen anderen Verein bzw. Abteilung ist nicht zulässig.
- f) Beschlüsse treten, wenn der Verbandstag nichts anderes bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **§ 5.1.6 Wahlen**

- a) Gewählt wird mit einfacher Mehrheit (siehe § 5.1.8 a). Die Wahl bezieht sich auf eine Amtszeit von vier Jahren.
- b) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus (bis zur Entlastung) bis zu einer Neuwahl im Rahmen eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages im Amt. Wiederwahl ist zulässig, soweit in § 5.1.6 d) nichts Abweichendes bestimmt ist. Die gleichzeitige Übernahme von zwei Wahlämtern ist grundsätzlich nicht gestattet.
- c) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- d) Wählbar in das Präsidium und als Kassenprüfer ist jeder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines Vereins / Abteilung ist welche dem RTV angehört.
- e) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, sofern nicht ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung fordert.

f) Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl ist der gewählt, der dann die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

g) Ersatzpersonen rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl als Kassenprüfer oder in das Verbandsgericht nach.

### **§ 5.1.7 Fristen**

a) Anträge zur Satzungsänderung müssen sechs Wochen vor dem Verbandstag eingereicht werden.

b) Sonstige Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag auf der Geschäftstiselle eingegangen sein. Das Präsidium hat die fristgerecht eingegangenen Anträge den Vereinen bzw. deren Abteilungen spätestens vierzehn Tage vor dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen.

c) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

d) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

e) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsantrag sind nicht möglich.

### **§ 5.1.8 Beschlüsse**

a) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer 3/5-Mehrheit, die Auflösung der RTV bedarf einer 3/4-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.

b) Über den Verlauf des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer im Original zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied spätestens vier Wochen nach dem Verbandstag in Kopie oder per Mail zuzusenden ist. Eine Aufstellung der beim Verbandstag vertretenen Stimmen ist beizufügen. Einwendungen gegen die Niederschrift müssen spätestens zwei Wochen nach deren Versand dem Präsidenten in schriftlicher Form zugegangen sein, der verpflichtet ist, die Einwendungen dem gesamten Präsidium bekannt zu geben. Liegen zwei Wochen nach Versand der Niederschrift keine Einwendungen vor, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zu Beginn des Verbandstages bestimmt. Werden Einwendungen erhoben, so wird der Protokollführer nach den Grundsätzen des § 5.1.8 Satz 1 gewählt.

### **§ 5.1.9 Öffentlichkeit**

Verbandstage sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jederzeit auf Antrag durch einfache Mehrheit zugelassen werden.

### **§ 5.2 Verbandsrat**

§ 5.2.1 Der Verbandsrat wird einmal jährlich vom Präsidium in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, einberufen. Das Präsidium ist ermächtigt, den Tagungsort zu bestimmen, sofern keine Festlegung durch den Verbandstag/Verbandsrat getroffen wurde. Die Einberufung



und die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Verbandsrates durch Rundschreiben an die Mitglieder bekannt zu geben.

§ 5.2.2 Das Präsidium des RTV trifft die für die Durchführung des Verbandsrates notwendigen Vorbereitungen. Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums leitet den Verbandsrat.

§ 5.2.3 Der Verbandsrat ist zuständig für die Beschlussfassung in Angelegenheiten soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind oder soweit zu diesem Punkt nicht schon ein Beschluss des Verbandstages vorliegt. Im letzten Fall ist eine abweichende Beschlussfassung jedoch zulässig, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag duldet und die anwesenden Stimmberechtigten für eine Abweichung mit einfacher Mehrheit stimmen.

Grundsätzliche Angelegenheiten sind solche, die den in § 2 beschriebenen Zweck des RTV in ihrem Wesensgehalt berühren oder die in ihrer, auch wirtschaftlichen Tragweite deutlich die Grenze der laufenden Aufgaben des Präsidiums überschreiten.

§ 5.2.4 Über den Verlauf des Verbandsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer im Original zu unterzeichnen und jedem Mitglied spätestens vier Wochen nach dem Verbandsrat zuzusenden ist. Eine Aufstellung der beim Verbandsrat vertretenen Stimmen ist beizufügen. Einwendungen gegen die Niederschrift müssen spätestens zwei Wochen nach deren Versand dem Präsidenten in schriftlicher Form zugegangen sein, der verpflichtet ist, die Einwendungen dem gesamten Präsidium bekannt zu geben. Liegen zwei Wochen nach Versand der Niederschrift keine Einwendungen vor, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zu Beginn des Verbandsrates bestimmt. Werden Einwendungen erhoben, so wird der Protokollführer nach den Grundsätzen des § 5.1.8 f) gewählt.

§ 5.2.5 Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Verbandsrats beim Präsidium eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich, diese sind alleine dem Verbandstag vorbehalten. Das Präsidium hat die fristgerecht eingegangenen Anträge den Vereinen bzw. deren Abteilungen spätestens vierzehn Tage vor dem Verbandsrat schriftlich mitzuteilen.

§ 5.2.6 Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

### **§ 5.2.7 Aufgaben**

Der Verbandsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Ordnungen, wie sie in § 10 a) und b) aufgeführt sind, zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben,
- b) Beschlüsse zum Haushaltsplan zu fassen und die Jahresrechnung auf Vorschlag des Präsidiums zu genehmigen,
- d) das Präsidium oder auch nur einzelne Präsidiumsmitglieder und die Ausschüsse in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zu entlasten,
- e) die Mitglieder von Fachausschüssen zu berufen oder abuberufen, soweit sich aus der Satzung und Ordnungen nichts Abweichendes ergibt,
- f) kommissarische Mitglieder des Präsidiums und der Fachausschüsse auf Vorschlag des Präsidiums oder der Vorsitzenden der Fachausschüsse bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu berufen oder bestätigen, wenn gewählte Mitglieder vorzeitig ausscheiden oder ein Amt auf dem Verbandstag nicht besetzt wurde,
- g) die Jahresarbeitsplanung und die Jahresberichte des Präsidiums und der Fachausschüsse entgegenzunehmen,
- h) Aufträge an das Präsidium, an die Fachausschüsse oder deren Vorsitzende zu erteilen,
- i) Verbandsbeauftragte zur Erledigung einzelner besonderer Aufgaben auf Vorschlag des Präsidiums zu berufen, z.B. Landestrainer
- j) über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen in nationalen Gremien auf Vorschlag des Präsidiums zu entscheiden.

### **§ 5.2.8 Kompetenzen**

Die Kompetenz des Verbandstages, Entscheidungen des Verbandsrates aufzuheben oder inhaltlich zu ändern, bleibt unberührt.

### **§ 5.2.9 Zusammensetzung**

Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:

- a) den stimmberechtigten Vertretern der Vereine bzw. von deren Abteilungen, die nach § 5.2.10 je einen Vertreter entsenden
- b) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder, die jeweils einen Vertreter entsenden
- c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums
- d) etwaigen Gästen.

### **§ 5.2.10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

Stimmberechtigt sind:

- a) die Vereine bzw. deren Abteilungen (ordentliche Mitglieder), auf welche jeweils eine Stimme entfällt
- b) die außerordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme,
- c) die Präsidiumsmitglieder mit je einer Stimme. Die Mitglieder des Präsidiums sind ausschließlich in dieser Eigenschaft auf dem Verbandsrat stimmberechtigt. Sie haben bei allen Abstimmungen nur eine Stimme, auch bei Personalunion verschiedener Ämter.
- d) Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar,
- e) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- f) Bei der Beschlussfassung entscheidet, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung (§ 5.1.8a).

## **§ 5.3 Präsidium**

### **§ 5.3.1 Aufgaben**

Das Präsidium nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) den RTV zu leiten, ihn nach innen und außen zu vertreten,
- b) für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und Verbandsrates zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen des RTV zu achten.
- c) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das Präsidium Ausschüsse einsetzen. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Es kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.
- d) Auf Vorschlag des Präsidiums kann der RTV einen hauptamtlichen Geschäftsführer anstellen. Das Präsidium ist zur Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers ermächtigt. Dieser muss vom nächsten Verbandstag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. In diesem Falle übernimmt der Vizepräsident Geschäftsstelle den Bereich "besondere Aufgaben".
- e) Das Präsidium kann beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder das verwaiste Amt kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag besetzen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Sollte im Jahr der Wahl kein Verbandstag stattfinden, muss der Verbandsrat die Wahl bestätigen. Das gleiche gilt, wenn auf dem Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden konnte.
- f) Findet eine Präsidiumssitzung statt, wird ein Protokoll geführt, welches dem Präsidium zeitnah zuzustellen ist.
- g) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung (GSO) und dem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

### **§ 5.3.2 Mitglieder des Präsidiums**

Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident Finanzen.
- c) der Vizepräsident Geschäftsstelle,
- d) der Vizepräsident Veranstaltungen,
- e) der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit,
- f) der Jugendwart
- g) Beauftragte
  - Breiten- und Freizeitsport
  - Kampfrichterwesen
  - Liga
  - Schulsport
- h) Bezirksvertreter für die Sportbünde Rheinhessen, Pfalz und Rheinland

### **§ 5.3.3 Stimmrecht und Sitzungen**

Stimmberechtigt sind die Mitglieder aus § 5.3.2 a) bis g). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Präsidium tritt nach Bedarf, auf Antrag des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zusammen, jedoch mindestens viermal jährlich. Der Präsident leitet die Sitzung des Präsidiums.

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die RTV Geschäftsordnung (GsO) / der RTV Geschäftsverteilungsplan.

#### **§ 5.3.3.1 Gesetzliche Vertretung**

a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie vertreten den RTV gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum RTV werden die Vizepräsidenten jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

b) Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes sind nach Zustimmung durch den Verbandstag oder Verbandsrat ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und der Ordnungen zu beseitigen sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 5.3.3.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

### **§ 5.3.4 Beauftragte**

Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte berufen. Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.

Das Präsidium bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit je einen Bezirksvertreter für die Sportbünde Rheinhessen, Pfalz und Rheinland bestimmen, um die Interessen des RTV in diesen Sportbünden zu vertreten, der dann dem Präsidium, ohne Stimmrecht, angehört.

### **§ 5.4 Verbandsgericht**

§ 5.4.1 Der RTV verfügt über ein ständiges Verbandsgericht, das über alle in der Rechts- und Verfahrensordnung der DTU genannten Fragen entscheidet.

§ 5.4.2 Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen während der Dauer ihrer Amtszeit keinen Posten in der Verbandsleitung des RTV bekleiden.

§ 5.4.3 Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 5.4.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung der DTU in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Die Sportgerichtsbarkeit wird mit Ausnahme der im Anti-Doping-Code (§6) geregelten Tatbestände vom Verbandsgericht nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) geregelt. Die der Entscheidungsgewalt des Verbandsgerichts Unterworfenen erkennen dessen Spruch an.

§ 5.4.5 Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden.

## **§ 6 Anti-Doping**

§ 6.1 Der Anti-Doping-Code der DTU (ADC) regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des RTV in Ergänzung oder Ausgestaltung des Nationalen Anti Doping Codes (NADC) und der ITU-Rules.

§ 6.2 Streitigkeiten die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, der nicht mit einer Wettkampfsperre bedroht ist, werden erstinstanzlich verbandsintern durch die Anti-Doping-Kommission entschieden, soweit sie nicht einem anderen Gremium zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Anti-Doping-Kommission (ADKGVo).

§ 6.3 Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, der mit einer Wettkampfsperre bedroht ist, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

§ 6.4 Gegen eine Entscheidung der Anti-Doping-Kommission (ADK) in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden.

§ 6.5 Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und Wirtschaftsführung des Verbandes zu überwachen. Sie prüfen das Finanzwesen mindestens einmal jährlich und erstatten dem Präsidium und dem Verbandstag - in den Zwischenjahren dem Verbandsrat – einen schriftlichen Bericht. Die Kassenprüfer und die Ersatzpersonen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein. Sie nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr.

## **§ 8 Jugend**

§ 8.1 Die Triathlonjugend ist die Jugendorganisation des Rheinland-Pfälzischen Triathlon Verbandes. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der RTV. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie wählt einen Jugendausschuss mit einem Jugendwart und einem Stellvertreter. Der Jugendwart ist Vertreter der Triathlonjugend im Präsidium.

§ 8.2 Näheres regelt die Jugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Fachausschüsse und Kommissionen**

§ 9.1 Verbandstag, Verbandsrat und Präsidium können Fachausschüsse und Kommissionen einrichten. Ihre Aufgabe besteht insbesondere in beratender Funktion, sachlich gebotene Änderungen und Verbesserungen aus dem jeweiligen Fachbereich aufzuzeigen und

Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist von ihnen dem RTV und ihren Organen Auskunft zu erteilen.

### **§ 9.2 Ligaausschuss**

Der Ligaausschuss leitet die RTV-Ligen. Näheres regelt die Ligaordnung / Durchführungsbestimmungen des RTV in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 10 Bestandteile der Satzung**

Die folgenden Bestimmungen und Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:

- a) die Gebührenordnung
- b) die Kampfrichterregelung des RTV
- c) die Jugendordnung
- d) die Durchführungsbestimmungen der RTV – Liga.

§ 10.1 Der RTV kann weitere Ordnungen erlassen, die vom Verbandstag oder -rat zu beschließen sind. Der Verbandstag ermächtigt das Präsidium, die oben genannten und alle weiteren Ordnungen - bis auf die Gebührenordnung - ohne besonderen Beschluss des Verbandsrat oder des -tages nationalen und internationalen Regeln anzugleichen oder in Ihrem Inhalt Änderungen für eine zeitgemäße Durchführung des Triathlon- und Duathlonsports sowie alle Ausdauersportarten gemäß der Sportordnung der DTU vorzunehmen. Gebühren, die von der DTU beschlossen werden und von den Verbänden als solche übernommen werden müssen, können ohne gesonderten Beschluss des Verbandstages und -rats übernommen werden.

§ 10.2 Sämtliche vom RTV erlassene Ordnungen müssen den Anforderungen dieser Satzung genügen.

### **§ 11 Ehrungen**

§ 11.1. Der RTV kann als Anerkennung für besondere Verdienste um die in § 2.1. genannten Sportarten Ehrungen vornehmen.

Geehrt werden können Einzelpersonen sowie Vereine bzw. deren Abteilungen.

§ 11.2. Näheres bestimmt eine Ehrenordnung. Insoweit gelten die Bestimmungen der Ehrenordnung der DTU in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

### **§ 12 Gnadenausschuss**

Der RTV verfügt über keinen eigenen Gnadenausschuss. Er überträgt sämtliche Befugnisse in diesem Zusammenhang an den Gnadenausschuss der DTU.

### **§ 13 Auflösung des Verbandes**

§ 13.1 Die Auflösung des RTV kann nur durch Beschluss eines zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Verbandstages mit der Zustimmung von drei Vierteln abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks des RTV fällt dessen Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und insbesondere der Jugendarbeit verwendet werden darf. Sollte ein Nachfolgeverband des RTV gegründet werden, der Mitglied des LSB und der DTU wird, so ist der LSB verpflichtet, diesem das bis dahin - maximal bis zur Dauer von fünf Jahren - treuhänderisch verwaltete Vermögen des RTV zur Verfügung zu stellen.

§ 13.3 Als Liquidatoren werden zwei Vertreter des LSB bestellt, die vom LSB zu ernennen sind.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 27.11.2010 auf dem ausserordentlichen Verbandstag in Bad-Neuenahr / Ahrweiler beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

